



Brüssel, den 19. Juli 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0145(NLE)

8280/3/23
REV 3 ADD 1

LIMITE

ACP 25
COAFR 133
COLAC 36
COASI 76
WTO 49
RELEX 452

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9752/21 + ADD 1-2
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) andererseits – Erklärungen

ERKLÄRUNGEN FÜR DIE PROTOKOLLE DES AStV UND DES RATES

Erklärung der Kommission

1. Die Kommission nimmt die Absicht des Rates zur Kenntnis, einen Beschluss zur Änderung des Vorschlags der Kommission über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (COM(2021)312 final) anzunehmen, um die Art des Partnerschaftsabkommens von einem reinen EU-Abkommen in ein gemischtes Abkommen zu ändern.

2. Die Kommission erkennt die politische Notwendigkeit an, das Partnerschaftsabkommen so rasch wie möglich zu unterzeichnen.
3. Die Kommission hält jedoch an ihrer rechtlichen Einschätzung fest, dass es sich bei dem Partnerschaftsabkommen um ein reines EU-Abkommen handelt, wogegen keine rechtlichen Argumente vorgebracht wurden.
4. Daher akzeptiert die Kommission nicht, dass die in dem neuen Artikel 4 aufgeführten Bestimmungen des Abkommens von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind, da sie angeblich nicht in die Zuständigkeit der Union fallen. Grundsätzlich ist die Kommission der Ansicht, dass der Rat nicht befugt ist, den Wortlaut eines Abkommens, der einem Vorschlag für einen Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens beigelegt ist, inhaltlich zu ändern. Der Verhandlungsführer hat das alleinige Vorrecht, den Wortlaut des Abkommens auszuhandeln und dem Rat dessen Unterzeichnung vorzuschlagen.
5. Die Kommission behält sich vor, erforderlichenfalls alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten.

Erklärung Ungarns

zum Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits

Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Aktionsplattform von Peking der Vierten Weltfrauenkonferenz wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt, und seit ihrer Verabschiedung wurden in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung von Männern und Frauen und Bildung bedeutende Erfolge erzielt. Diese Bereiche bilden den Kern der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die die Grundprinzipien der weltweiten Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung umfasst.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes und der Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

Ungarn setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD und der Aktionsplattform von Peking sowie der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung ein, die auch als grundlegende Bezugspunkte in den Bereichen Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte dienen. Ungarn stellt fest, dass es auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche rechtliche Definition für den Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte“ und damit zusammenhängende Fragen wie „umfassende Informationen und Bildungsmaßnahmen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit“ gibt. Ferner betrifft das Thema rechtliche Definitionen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Diese Fragen werden daher von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking und im Einklang mit seinem nationalen Recht ausgelegt und gefördert. Ungarn stellt diesbezüglich fest, dass die internationalen technischen Leitlinien der UNESCO für die Sexualaufklärung, auf die im Abkommen Bezug genommen wird, weder von der EU noch von all ihren Mitgliedstaaten angenommen oder gebilligt wurden und somit in keiner Weise als Teil des Besitzstands der EU betrachtet werden können. Ungarn stimmt der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung des Abkommens zu, wobei es davon ausgeht, dass der bloße Verweis auf die internationalen technischen Leitlinien der UNESCO im Abkommen nichts an der diesbezüglichen Rechtslage ändert, keinen Präzedenzfall für zukünftige Bezugnahmen in anderen internationalen Übereinkommen oder EU-Dokumenten schafft und die technischen Leitlinien in keiner Weise für die Vertragsparteien verbindlich macht. Ferner ist Ungarn auch in einem allgemeinen Kontext der Auffassung, dass sich aus der Annahme dieses Dokuments kein rechtlicher Präzedenzfall hinsichtlich der Auslegung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundener Rechte ergeben könnte.

Angesichts der Tatsache, dass illegale Migrationsströme in engem Zusammenhang mit verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität stehen, die für alle Länder eine Bedrohung darstellen und einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung der Migrationsströme erforderlich machen, bleibt Ungarn bei der Auffassung, dass die Bezugnahme im Abkommen auf Migrationssteuerung als Eindämmung gemischter Migrationsströme im Zusammenhang mit Artikel 79 Absatz 1 AEUV zu verstehen ist, d. h. nur unter uneingeschränkter Achtung des darin verankerten Ziels der Verhütung und verstärkten Bekämpfung von illegaler Einwanderung sowie des Rechts der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 79 Absatz 5 AEUV, wonach das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, nicht berührt wird. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Politik Ungarns, die darauf abzielt, die illegale Migration einzudämmen anstatt das Phänomen zu steuern.

In Bezug auf die Bezugnahmen im Abkommen auf sichere, geordnete und reguläre Migration und den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration stellt Ungarn fest, dass der globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration weder von der EU noch von all ihren Mitgliedstaaten angenommen oder gebilligt wurde und somit in keiner Weise als Teil des Besitzstands der EU angesehen werden kann. Ungarn stimmt der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung des Abkommens zu, wobei es davon ausgeht, dass die vorstehend angeführten Verweise im Abkommen nichts an der diesbezüglichen Rechtslage ändern, keinen Präzedenzfall für zukünftige Bezugnahmen in anderen internationalen Übereinkommen oder EU-Dokumenten schaffen und den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration in keiner Weise für die Vertragsparteien verbindlich machen.

Erklärung Irlands

Irland weist darauf hin, dass im Falle eines Beschlusses der Vertragsparteien, im Rahmen dieses Abkommens spezifische Abkommen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu schließen, die von der Union gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossen werden, derartige künftige spezifische Abkommen Irland nur binden, wenn die EU und gleichzeitig Irland hinsichtlich ihrer jeweiligen bisherigen bilateralen Beziehungen der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten mitteilen, dass Irland als Teil der EU gemäß dem Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, durch derartige Abkommen nunmehr gebunden ist.

Ebenso sind etwaige EU-interne Folgemaßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens, die nach dem vorstehend genannten Titel anzunehmen sind, für Irland nur bindend, wenn es gemäß dem Protokoll (Nr. 21) seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich daran zu beteiligen beziehungsweise die Maßnahmen anzunehmen.